

Kassenärztliche Vereinigung
Saarland
Europaallee 7-9
66113 Saarbrücken

(Vertragsarztstempel)

**Abrechnungsbeauftragung gemäß § 115f SGB V i. V. m.
der Hybrid-DRG-Verordnung
zur Abrechnung von Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung
(Hybrid-DRG)**

Hiermit beauftrage ich die Kassenärztliche Vereinigung Saarland (im Folgenden „KVS“) mit der Abrechnung der von mir erbrachten Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG).

Name, Vorname		
Facharzt für		
LANR		
BSNR	73	
Straße		
PLZ, Ort		
Telefon		

Ich verpflichte mich, nur Fallpauschalen (Hybrid-DRG) nach Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung bzw. zwischen den Vertragsparteien nach § 115b Abs. 1 Satz 1 SGB V vereinbarten Hybrid-DRG abzurechnen.

Als Leistungserbringer nach § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V oder § 108 SGB V erfülle ich die Qualitätsvoraussetzungen nach § 115b Abs. 1 Satz 5 SGB V, die mich zur Abrechnung der Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) berechtigen.

Weiter erkläre ich, die Abrechnungsdaten der von mir erbrachten Leistungen, die im Kalenderjahr 2024 erbracht werden, gemäß § 5 der Hybrid-DRG-AV¹ der KVS im Rahmen meiner quartalsweisen Honorarabrechnung im KVDT-Format zu übermitteln. Die Zuweisung der Leistungen zur Hybrid-DRG wurde von mir mittels einer vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zertifizierten Grouper-Software überprüft. Mit der Einreichung meiner Abrechnungsdaten bestätige ich, dass der eingereichte Hybrid-DRG im Abrechnungsfall unabhängig von der Anzahl der beteiligten Leistungserbringer nur einmalig abgerechnet wird. Hinsichtlich der Fristen für die Einreichung der Abrechnung gelten die Vorgaben der Abrechnungsbestimmungen der KVS entsprechend.

Die ab dem Kalenderjahr 2025 erbrachten Leistungen sind nach den Vorgaben der Hybrid-DRG-AV¹ zum elektronischen Abrechnungsverfahren der Hybrid-DRG bei der KVS einzureichen.

Zur Geltendmachung der Beträge gegenüber den Krankenkassen bevollmächtige ich die KVS meiner Forderungen einzuziehen. Im Anschluss ist die KVS berechtigt, von meinem auszahlenden Honorar die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen. Die Honorarauszahlung durch die KVS erfolgt erst nach der Rechnungsbegleichung durch die Krankenkassen. Gemäß § 115f Abs. 3 Satz 4 SGB V erfolgt die Prüfung der Abrechnung und der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität der Leistungserbringung der Hybrid-DRG durch die Krankenkassen. Es liegt im Verantwortungsbereich des teilnehmenden Leistungserbringers gegenüber den Krankenkassen Einwendungen gegen die Abrechnung geltend zu machen.

Sofern die Qualitätsvoraussetzungen nach § 115b Abs. 1 Satz 5 SGB V nicht weiter erfüllt werden, entfällt meine Abrechnungsbeauftragung gegenüber der KVS. Darüber hinaus kann ich die Beauftragung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVS kündigen.

Ort, Datum

Unterschrift des beauftragenden Vertragsarztes

¹ Vereinbarung gemäß § 115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (Hybrid-DRG-AV)